

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – 4. Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 3. Dezember 2021 die 4. Änderungsverordnung zur 29. Coronaverordnung und informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1261). Mit der Änderungsverordnung setzt der Senat die Änderungen um, die am 2. Dezember 2021 in den Beratungen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der geschäftsführenden Bundeskanzlerin getroffen wurden. Diese müssen in Landesrecht umgesetzt werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung auf seiner Sitzung am 3. Dezember 2021. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Wegen der in den Beratungen mit den Bundesländern vereinbarten schnellen Umsetzung war ein Inkrafttreten der Anpassungen noch vor der nächsten Plenarsitzung erforderlich.

In der Beratung des Ausschusses spielte vor allem die Frage der Maskentragungspflicht in der Schule eine große Rolle. Letztlich sah der Ausschuss einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident